

Amtsblatt

für die Gemeinde Hoppegarten

mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe



15. Jahrgang, Ausgabe 07/2017, 26.06.2017

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Seite 2 Beschluss der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 21.06.2017
 - öffentlicher Teil -
 Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 21.06.2017
 - nichtöffentlicher Teil -
- Seite 3 - 7 Öffentliche Bekanntmachung – Anordnungsbeschluss –
 Bodenordnungsverfahren – Wartenberg -

NICHTAMTLICHER TEIL

- Seite 8 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

I Beschluss der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 21.06.2017 - öffentlicher Teil -

DS 237/2017/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Grunderwerb des Grundstückes in der Gemarkung Hönow, Flur 2, Flurstück 137 zum aktuellen Verkehrswert.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vertragsverhandlungen zu führen und den Kaufvertrag abzuschließen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

19 x ja; 0 x nein; 1 x enth.

II Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 21.06.2017 - nichtöffentlicher Teil -

DS 235/2017/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Grunderwerb einer Teilfläche von ca. 3.350 m² des Grundstückes in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur ..., Flurstück ... von ...

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, die Vertragsverhandlungen zu führen und zum Abschluss zu bringen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

19 x ja; 0 x nein; 1 x enth.

DS 255/2017/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Verkauf einer Teilfläche von ca. ... des Grundstückes in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur ..., Flurstück ... zu einem Kaufpreis von ... € an den Bewerber.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, mit dem Bewerber die Vertragsverhandlungen zu führen und den Kaufvertrag abzuschließen. Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung (einschl. Vermessung) sind vom Käufer zu tragen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

20 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

DS 259/2017/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt in Ergänzung zur Drucksache DS 178/2016/14-19:

1. Die Vergabe „Errichtung und Betrieb einer anerkannten, genehmigten und öffentlichen Kindertageseinrichtung“ auf dem Grundstück in der Köpenicker Straße 4 (Flur 4, Flurstücke 64 und 65 sowie einer Teilfläche des Flurstückes 63), 15366 Hoppegarten an den Bieter 1 und
2. die Begründung eines Erbbaurechtes am Grundstück in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 4, Flurstücke 64 und 65 sowie über eine Teilfläche des Flurstückes 63 mit einem Erbbauzins von ... % des gutachterlich festgestellten Verkehrswertes zum Zweck „Errichtung und Betrieb einer anerkannten, genehmigten und öffentlichen Kindertageseinrichtung“ mit dem Bieter 1. Die Kosten der Vertragsdurchführung trägt der Erbbauberechtigte.

Der Bürgermeister wird beauftragt, Vertragsverhandlungen zu führen und zum Abschluss zu bringen. Die Laufzeit des Betreiber- und Erbbaurechtsvertrages wird auf 15 Jahre mit einer einmaligen Verlängerungsoption von 5 Jahren festgelegt.

Ergebnis: einstimmig angenommen

20 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

III Öffentliche Bekanntmachung



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Postfach 1109 | 15517 Fürstenwalde (Spree)

Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, ordnet gemäß § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)¹ in Verbindung mit §§ 53 ff. LwAnpG das

Bodenordnungsverfahren - Wartenberg -

Aktenzeichen: 23-5-6474-3-0317/02
Verfahrens-Nr.: 310217

an.

1. Bodenordnungsgebiet

Das Bodenordnungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	Berlin
Bezirk	Lichtenberg von Berlin
Gemarkung	Wartenberg Gemeinde
Flur	2
Flurstück	28

Land	Brandenburg
Landkreis	Barnim
Gemeinde	Ahrensfelde
Gemarkung	Lindenberg
Flur	5
Flurstücke	126, 127, 139, 140

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 10.000 gekennzeichnet. Es hat auf Grundlage von Unterlagen des Liegenschaftskatasters eine Größe von 63.580 m².

2. Bekanntmachung und Auslage

Der gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz² entscheidende Teil dieses Beschlusses wird ortsüblich im Land Berlin sowie im Land Brandenburg, Landkreis Barnim, Gemeinde Ahrensfelde und in den an diese angrenzenden Gemeinden/Städten im jeweiligen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

¹Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)
²Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794)

Der vollständige Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

- im Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abt. Stadtentwicklung, Soziales, Wirtschaft und Arbeit, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, Zimmer 2.413
- in der Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde, Büro 203

in den angrenzenden Gemeinden/Städten

- Gemeinde Hoppegarten, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten, beim Empfang
- Stadtverwaltung Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, Büro 15
- Stadtverwaltung Werneuchen, Am Markt 5, 16356 Werneuchen, Zimmer 213, 214
- Stadt Bernau bei Berlin, Rathaus, Marktplatz 2, 16321 Bernau bei Berlin, 1. Etage vor dem Eingang in den Ratssaal
- Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Büro 104

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

aus.

Die Auslagefrist (2 Wochen) beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

3. Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind entsprechend § 63 Abs. 2 LwAnpG nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Rechte im Sinne des § 14 Abs. 1 FlurbG sind z. B.:

- nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken,
- Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken,
- Nutzungs- und Besitzrechte nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch³,
- Pachtrechte,
- Rechte, die sich aus anderen öffentlichen Büchern, Planungen und Satzungen ergeben.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wirksam sind:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 4.4 Sind entgegen den Anordnungen zu 4.1, 4.2 und 4.3 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

³EGBGB in der Neufassung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Art. 55 des Gesetz vom 08.07.2016 (BGBl. I S. 1594)

- 4.5 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu 4.1, 4.2 und 4.3 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 16. Juni 2017

Im Auftrag

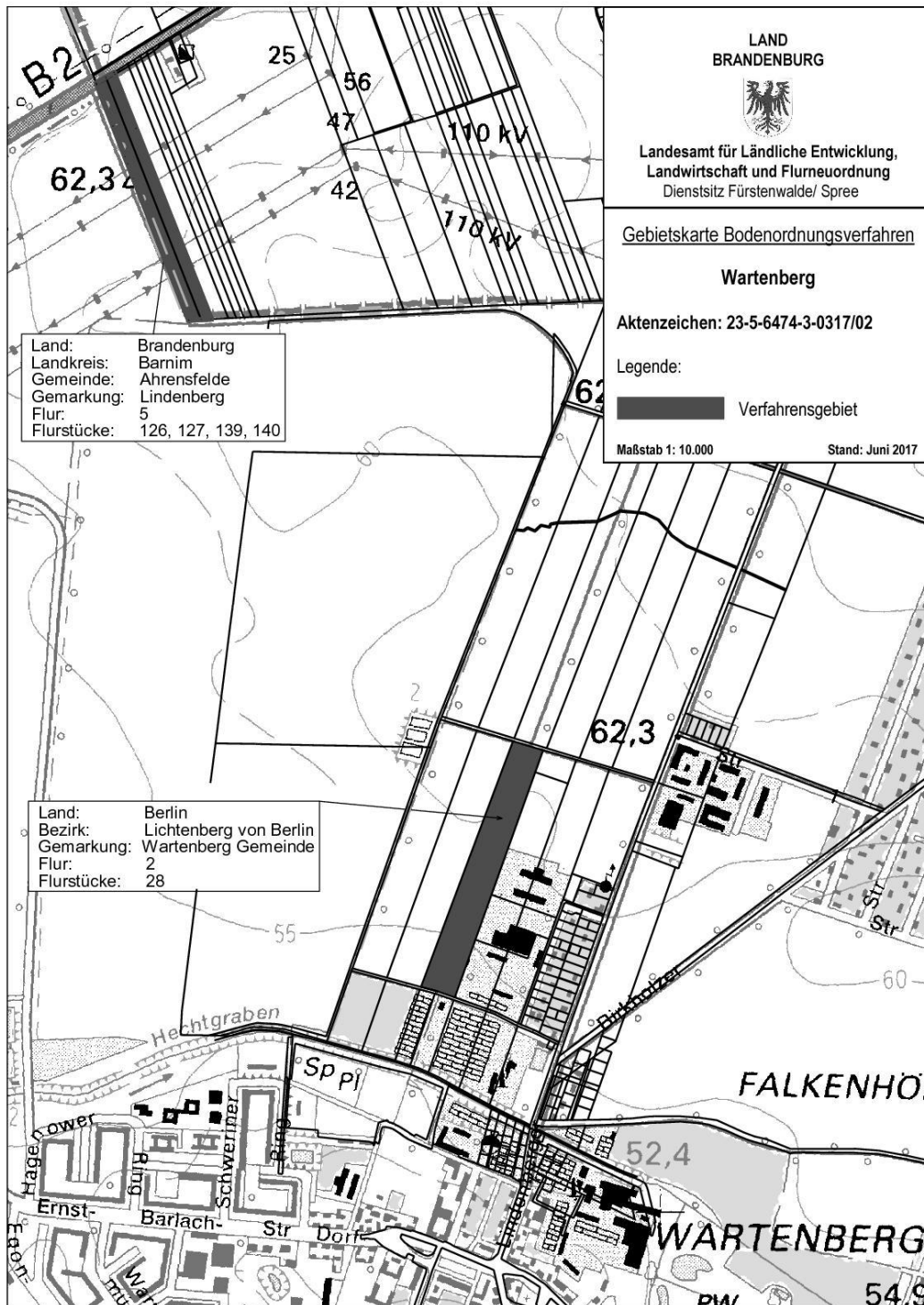


R. Morgenstern
Regionalteamleiterin Bodenordnung



Anlage:
Gebietskarte

³Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 02 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. S. 1666)



Ende des amtlichen Teils / Beginn des nichtamtlichen Teils

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hoppegarten - Der Bürgermeister
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten,
Tel. (03342) 393-100

Erscheinungsfolge: nach Bedarf

Redaktion: Kerstin Krüger und Silvia Marks, Tel. 03342 393-111,

E-Mail: kerstin.krueger@gemeinde-hoppegarten.de

Auflage: 100 Exemplare,

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe erscheint nach Bedarf und wird in dem Verwaltungsgebäude Lindenallee 14, sowie in der Gemeindebibliothek im Ortsteil Hönow, Mahlsdorfer Str. 59-63 (HEP) in 15366 Hoppegarten zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.gemeinde-hoppegarten.de eingesehen sowie unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages im Format DIN A 4 kostenlos beim Herausgeber (siehe Anschrift) erbeten werden.